

Vorübergehende Regelungen zur Pfarrwahl

Aufgrund staatlicher und kirchlicher Anordnungen finden aus Gründen des Gesundheitsschutzes während der derzeitigen Phase der Pandemie „Covid 19“ keine Gottesdienste unter Beteiligung von körperlich präsenten Gottesdienstbesuchenden statt. Gleichwohl stehen in einigen Gemeinden Pfarrwahlen an.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat daher mit sofortiger Wirkung nachfolgende Ausnahmeregelungen für die Pfarrwahlen in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Sie bleiben – unbeschadet der Möglichkeit weiterer Ergänzungen oder Konkretisierungen – während der Dauer der Aussetzung der regulären Gottesdienste in Kraft.

Variante 1: (bei genereller Möglichkeit von Videogottesdiensten)

- Es wird der Wahlgottesdienst als Videogottesdienst abgekündigt und unter Hinweis auf die Empfangsmöglichkeiten des Videostreams zur Teilnahme eingeladen.
- An den beiden der Wahl vorangehenden Sonntagen werden ebenfalls Videogottesdienste abgehalten, in denen die Wahl abgekündigt wird (§ 6 Abs. 1 PStG).
- Sofern pro Kirchenkreis nur ein Gottesdienst als Videogottesdienst gefeiert wird, finden die Abkündigungen in diesem statt. In dem übertragenen Gottesdienst findet auch die Wahl statt.
- Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe per Brief an den Superintendenten bzw. die Superintendentin, die die Presbyterinnen und Presbyter hierzu ebenfalls schriftlich auffordert und eine Frist bestimmt.
- Der Wahlgottesdienst wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin geleitet und liturgisch gestaltet. Der oder die Skriba ist ebenfalls anwesend (bei zwei Personen in einem Raum ist das Abstandsgebot gewährleistet) oder über Video zugeschaltet.
- In diesem Gottesdienst werden die Umschläge mit den Abstimmungen geöffnet und durch den Superintendenten oder die Superintendentin verlesen. Der oder die Skriba erstellt eine Niederschrift über die Wahl.
- Das Ergebnis der Wahl wird in den beiden folgenden Videogottesdiensten abgekündigt und zusätzlich veröffentlicht im Schaukasten der Gemeinde und auf der Homepage der Gemeinde.

Variante 2: (bei Möglichkeit nur eines Videogottesdienstes)

- Ist aufgrund der technischen Bedingungen nur die einmalige Durchführung eines Videogottesdienstes möglich, erfolgt die vorherige Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde sowie im Schaukasten.

Variante 3 (bei gänzlich fehlender Möglichkeit eines Videogottesdienstes)

- Die Abkündigung erfolgt im Schaukasten und auf der Homepage der Gemeinde, verbunden mit dem Hinweis, dass kein Gottesdienst stattfinden kann, aber mit der Aufforderung, die Mitglieder des Presbyteriums in ihr Gebet einzuschließen. Hierzu soll ein Mitglied des Presbyteriums oder des KSV ein Gebet veröffentlichen.
- Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe per Brief an den Superintendenten bzw. die Superintendentin, der oder die die Mitglieder des Presbyteriums hierzu schriftlich auffordert und eine Frist bestimmt.
- Im Rahmen einer Videokonferenz öffnet der Superintendent die Wahlumschläge. Dieser Akt wird in einen liturgischen Rahmen eingebettet. Der oder die Skriba ist ebenfalls zugeschaltet und fertigt die Niederschrift an.
- Das Ergebnis wird auf der Homepage der Gemeinde und im Schaukasten bekannt gegeben, jeweils mit Hinweis auf das Einspruchsrecht.

Variante 4: (es ist technisch auch keine Videokonferenz mit dem gesamten Presbyterium möglich)

- Die Abkündigung erfolgt im Schaukasten und auf der Homepage der Gemeinde, verbunden mit dem Hinweis, dass kein Gottesdienst stattfinden kann, aber mit der Aufforderung, die Mitglieder des Presbyteriums in das Gebet einzuschließen. Hierzu soll ein Mitglied des Presbyteriums oder des KSV ein Gebet veröffentlichen.
- Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe per Brief an den Superintendenten bzw. die Superintendentin, der oder die die Mitglieder des Presbyteriums hierzu schriftlich auffordert und eine Frist bestimmt.
- Der Superintendent oder die Superintendentin lädt den oder die Skriba und nach Möglichkeit ein Mitglied des Presbyteriums ein zu einer Videokonferenz, in der er die Umschläge öffnet und das Ergebnis bekannt gibt. Die oder der Skriba fertigt hierzu eine Niederschrift an.
- Das Ergebnis wird auf der Homepage der Gemeinde und im Schaukasten bekannt gegeben, jeweils mit Hinweis auf das Einspruchsrecht.